

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule Darmstadt
vom 25.04.2022**

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Darmstadt

Gemäß § 48 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184) hat der Hochschulrat der Hochschule Darmstadt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder am 25.04.2022 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen, Zusammensetzung und Vertretung

(1) ¹Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und der Grundordnung der Hochschule Darmstadt in ihren jeweils gültigen Fassungen. ²Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats sind insbesondere in § 48 HessHG geregelt.

(2) ¹Der Hochschulrat besteht gemäß § 48 Abs. 6 S. 1 HessHG aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) bestellt werden. ²Gemäß Ziffer 3.2 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt gehört dem Hochschulrat ein Vertreter des Senatsvorstands der Hochschule Darmstadt mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Darmstadt und die Vertreterin oder der Vertreter des HMWK nach § 48 Abs. 6 Satz 2 HessHG nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. ⁴Zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten eines Präsidiumsmitglieds können eine Ausnahme von der Teilnahme begründen.

(3) ¹Der Hochschulrat wählt in geheimer Wahl eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und ein weiteres seiner Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats. ³Für die Wahl bedarf es mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Die Amtszeiten beginnen in der Regel am Tag nach der Wahl und enden spätestens mit dem Ablauf des Beststellungszeitraums zum Mitglied des Hochschulrats gemäß § 48 Abs. 7 Satz 1 HHG.

(4) ¹Endet die Amtszeit der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, ist unverzüglich neu zu wählen. ²In diesem Fall erstreckt sich die Amtszeit der oder des neu Gewählten nach der restlichen Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.

(5) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und in der Öffentlichkeit.

§ 2 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(2) ¹Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Hochschulrats hergestellt werden. ²Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ³Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet soweit dies die Angelegenheit erfordert oder die Geheimhaltung vereinbart wird; diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ende ihrer Amtszeit. ⁴Der Hochschulrat beschließt, ob und welche Informationen an die Öffentlichkeit und die Medien gegeben werden.

(3) ¹Der Hochschulrat tagt mindestens einmal im Semester. ²Die Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingeladen. ³Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zwölf Werktage vor dem Sitzungstermin abgesandt worden ist. ⁴Die Einladung erfolgt in organisatorischer Hinsicht über das Präsidialbüro der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule. ⁵Dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügt auch die Übermittlung per E-Mail oder per Fax.

(4) ¹Der Hochschulrat muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes oder mehrerer Tagesordnungspunkte beantragen. ²In diesen Fällen verkürzt sich die Einladungsfrist nach Abs. 3 auf sieben Werktage.

(5) ¹In eilbedürftigen Fällen kann der Hochschulrat auch formlos nur unter Angabe der Tagesordnung sowie des Dringlichkeitsgrundes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. ²In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt gemacht werden.

(6) ¹Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse über hochschulöffentliche Kurzprotokolle im Intranet auf der Seite des Hochschulrats bekannt und informiert auf diesem Weg die Hochschulöffentlichkeit über seine Arbeit. ²Die Zusammenarbeit mit den Organen und Interessenvertretern der Hochschule ist über die erweiterte Zusammensetzung des Senats in der Grundordnung der Hochschule geregelt.

§ 3 Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende ist für den Entwurf der Tagesordnung zuständig. ²Dabei wird sie/er vom Präsidium unterstützt. ³Tagesordnungspunkte können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats, den Mitgliedern des Präsidiums, der Vertreterin oder dem Vertreter des

Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des Senatsvorstands vorgeschlagen werden. ⁴Tagesordnungspunkte, die der oder dem Vorsitzenden mindestens sechzehn Werktagen vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden oder im Präsidialbüro eingehen sind aufzunehmen.

(2) ¹Zu Beginn einer Sitzung ist über die Tagesordnung sowie über die Genehmigung bzw. mögliche Widersprüche gegen das Protokoll der vorherigen Sitzung zu beschließen. ²Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit (mehr als die Hälfte) seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²In Ausnahmefällen kann die Teilnahme über audiovisuelle Wege erfolgen. ³Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. ⁴Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung zwecks Information und Beratung durchgeführt werden, notwendige Beschlüsse können nachgelagert im Umlaufverfahren gefasst werden. ⁵Anderenfalls ist die Sitzung aufzuheben und nach Rücksprache mit möglichst allen Mitgliedern ein neuer Termin festzusetzen.

§ 5 Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer nach § 1 Abs. 2 können zu den Beratungsgegenständen der Tagesordnung Anträge stellen. ²Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. auf Ende der Debatte, Beschränkung der Redezeit oder Sitzungsunterbrechung) sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrages zu behandeln und können von jeder Sitzungsteilnehmerin oder jedem Sitzungsteilnehmer (§ 1 Abs. 2) gestellt werden. ²Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(3) ¹Soweit nichts Anderes durch Gesetz, Grundordnung oder diese Geschäftsordnung bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. ³Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel in nicht geheimer Form. ²Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Hochschulrats wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.

(5) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse des Hochschulrats auch im schriftlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden (Umlaufverfahren); die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen betragen. ²Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die Stimmabgabe per E-Mail und per Fax.

§ 6 Protokoll

(1) ¹Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Protokoll angefertigt, in dem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird. ²Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats und an die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer (§ 1 Abs. 2) zu verschicken.

(2) ¹Die Protokollführung obliegt der vom Präsidium mit Zustimmung des Hochschulrats mit dieser Aufgabe betrauten Person. ²Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) ¹Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch von einem stimmberechtigten Mitglied eingelegt wird. ²Widersprüche werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite (Homepage) der Hochschule Darmstadt in den Amtlichen Mitteilungen/Kategorie Hochschulrecht in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung vom 20.06.2013 wird aufgehoben.

Darmstadt, den 25.04.2022

Hochschulrat der Hochschule Darmstadt

gez. Prof. Dr. May-Britt Kallenrode
Vorsitzende